

Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bildende Künste“

Abschluss: Master of Fine Arts (M.F.A.)

Vom 22.04.2021

Das Präsidium der HFBK Hamburg hat am 22.04.2021 die vom Hochschulsenat am 22.04.2021 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 18.12.2020 (HmbGVBl. S. 704) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bildende Künste“ mit dem Abschluss Master of Fine Arts gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 3 Studienziele, Umfang des Studiums und Hochschulgrad
- § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
- § 5 Lehrveranstaltungsarten
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende
- § 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- § 11 Berücksichtigung der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen in Modulen und begleitenden Lehrangeboten
- § 13 Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)
- § 14 Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch
- § 15 Übungsabschlüsse
- § 16 Abschlusseinzelkorrekturen und Gruppenkorrekturabschlüsse
- § 17 Arbeitsproben
- § 18 Abschlussprüfung
- § 19 Anmeldung und Zulassung zur Master-Thesis und Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium (Abschlussprüfung)
- § 20 Master-Thesis
- § 21 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 22 Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium
- § 23 Bildung der Abschlussnote
- § 24 Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement
- § 25 Master-Urkunde
- § 26 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 27 Leistungsnachweise und Wiederholung von Prüfungen
- § 28 Versäumnis, Rücktritt
- § 29 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 30 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 31 Widerspruchsverfahren
- § 32 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang „Bildende Künste“ der Hochschule für bildende Künste Hamburg.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind in der Immatrikulations-, Gast- und Nebenhörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3 Studienziele, Umfang des Studiums und Hochschulgrad

- (1) Die Studierenden werden in die Lage versetzt, künstlerische bzw. wissenschaftliche Problem- und Fragestellungen präzise zu formulieren, sie durchzuarbeiten und zu überzeugenden Arbeitsergebnissen zu verdichten. Ein breites Lehrangebot gewährleistet dabei eine eingehende Betreuung, ein offener Horizont von Forschung und Lehre die Vertiefung und Differenzierung eigenständiger und experimenteller Arbeitsformen. Die Studierenden können künstlerische bzw. wissenschaftliche Techniken, Verfahren und Methoden souverän und ihrem Vorhaben gemäß einsetzen. Auch bei einem künstlerischen Schwerpunkt verfügen sie über kunstgeschichtliche und wissenschaftliche Begriffe, die sie dazu befähigen, ihre Arbeit zu verorten und inhaltlich zuzuspitzen. Studierende mit einem wissenschaftlichen Schwerpunkt können theoretische Probleme auf der Höhe gegenwärtiger Diskussionen und Forschungsprozesse entfalten und zu ihrer Lösung beitragen. Die Nähe von künstlerischen und wissenschaftlichen Fragen, die von der Hochschule hergestellt wird, ermöglicht zudem grenzüberschreitende Arbeitsvorhaben. In diesen wirken unterschiedliche Disziplinen aufeinander ein, können konventionelle Ansätze unterbrochen und neue Fragen eröffnet werden.
- (2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 120 Punkten (ECTS) und beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester; darin ist die Zeit für die Anfertigung der Master-Thesis sowie der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Präsentation und Kolloquium enthalten.
- (4) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule für bildende Künste Hamburg den akademischen Grad „Master of Fine Arts“ (abgek. M.F.A.).

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Vergabe von credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

- (1) Der Studiengang gliedert sich in folgende Studienschwerpunkte:
 - Bildhauerei
 - Bühnenraum
 - Design

- Film
- Grafik/Typografie/Fotografie
- Malerei/Zeichnen
- Zeitbezogene Medien
- Theorie und Geschichte

(2) Die Studierenden bewerben sich mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Vorhaben. Bewerbungen für die Vorhaben erfolgen schwerpunktspezifisch. Im Anschluss gliedert sich das Studium in drei Phasen:

- Inhaltliche Präzisierung und Differenzierung des künstlerischen oder wissenschaftlichen Vorhabens (1. Semester),
- Durchführung des Vorhabens (2. bis 3. Semester) und
- Präsentation des Vorhabens (4. Semester).

(3) Die Studieninhalte der jeweiligen Studienschwerpunkte werden in Modulen vermittelt und durch begleitende Lehrangebote ergänzt. Dieses Angebot ermöglicht den Studierenden, ihrem Studium ein individuelles Profil zu verleihen. Die jeweils eigenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Fragestellungen werden in höchstem Maße durch das Lehrangebot unterstützt.

(4) Der Umfang der zu absolvierenden Module und begleitenden Lehrangebote ist durch einen Studienplan festgelegt, der gewährleistet, dass die für einen erfolgreichen Studienabschluss notwendige Mindestzahl an credits erworben werden kann (siehe Studienplan in der Anlage). Eine detaillierte Beschreibung der Module und begleitenden Lehrangebote ist dem Modulhandbuch des Master-Studiengangs „Bildende Künste“ zu entnehmen.

(5) Die Vergabe von credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden Gesamtbelastung.

(6) ECTS-Punkte (credits) werden für Module und begleitende Lehrangebote vergeben. Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen und begleitenden Lehrangeboten voraus.

(7) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der credits, die laut Studienplan vergeben werden (siehe Anlage), nach der Arbeitsbelastung (workload). Dabei entspricht ein ECTS-Punkt (credit) einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Zeitstunden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Lehrveranstaltungen tragen unterschiedlichen Charakter; sie können aus Vorlesungen, Projekten, Seminaren, Übungen, Einzelkorrekturen, Gruppenkorrekturen, Labor- und Werkstattangeboten, Kolloquien und Exkursionen bestehen.

- Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Lehrgebiets, wobei der Vortragscharakter überwiegt.
- Projekte widmen sich definierten Aufgaben in praktischer Absicht, die in Absprache mit einem oder mehreren Lehrenden realisiert werden.
- Seminare vertiefen spezifische Themen; sie fordern und fördern ein selbständiges künstlerisches und wissenschaftliches Arbeiten.
- Übungen zeichnen sich durch hohe Praxisanteile aus; „Übung vor Originalen“ ist ein klassischer kunsthistorischer Seminartyp, der meist vor Gemälden, Skulpturen und Objekten etc. oder im Bereich der Architektur vor einem Bauwerk stattfindet.
- Einzelkorrekturen begleiten vor allem die Realisierung von Projekten; ergebnisorientiert integrieren sie fachbezogene wie fachübergreifende Kenntnisse, praktische Fertigkeiten und theoretisches Wissen im Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden.
- In Gruppenkorrekturen stellen die Studierenden ihre künstlerischen Arbeiten in der Gruppe zur Diskussion und entwickeln so Methoden der Präsentation, der fachlichen Auseinandersetzung und Vermittlung.
- Labor- und Werkstattangebote unterstützen die Umsetzung der Projekte in technischer wie in künstlerischer Hinsicht.
- Kolloquien sind (freie) Gesprächsforen zu künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Themen.
- Exkursionen erweitern die Kenntnisse und Erfahrungen der Studierenden durch Auseinandersetzungen mit Werken der bildenden Künste vor Ort im In- und Ausland; sie dienen vor allem einer Erweiterung des eigenen Horizonts und der Inspiration eigener Vorhaben.

(2) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und sollen in Präsenz durchgeführt werden. In Ausnahmefällen, die vom Präsidium bestätigt werden müssen, kann eine digitale Form gewählt werden.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt i.d.R. durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie sich bis zum Ende dieses Zeitraums noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet haben.

- (3) Studierende, die die festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Bei der Überprüfung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsverträge der Hochschule für bildende Künste mit anderen Institutionen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Austauschprogrammen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Die Entscheidung über die Anrechnung nach den Absätzen 1-4 trifft nach Einschätzung der Studienschwerpunktsprecher*innen der Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist über die Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung wird vom Hochschulsenat ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen,
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professor*innen.
- (3) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:
- a) Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - b) Bestellung der Prüfenden,
 - c) Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
 - d) Festlegung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
 - e) Genehmigung von Ausnahmen bezüglich der internationalen Anteile des Studiums, zum Beispiel wenn das Auslandsstudium an einer Hochschule stattfinden soll, mit der bisher keine Austauschvereinbarung besteht.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben per Geschäftsordnung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen ist in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professor*innen, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Die Bekanntmachung von Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung vom Prüfungsausschuss zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen;

gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (10) Die Funktion der Ombudsfrau bzw. des Ombudsmanns bleibt nach § 66 Absatz 3 HmbHG unberührt.

§ 9 Prüfende

- (1) Prüfende für studienbegleitende Prüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des Studiengangs verantwortlichen Lehrenden.
- (2) Die Prüfenden für die Prüfung gemäß § 18 bestellt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des § 64 HmbHG.
- (3) Zu Prüfer*innen können alle Professor*innen der HFBK bestellt werden, die für den Studiengang Lehrveranstaltungen anbieten.
- (4) In Ausnahmefällen können außerdem Angehörige anderer künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen oder andere Fachleute zu Prüfenden für die Abschlussprüfung gemäß § 18 bestellt werden, wenn sie mindestens die für die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; § 64 Absatz 3 HmbHG gilt entsprechend.
- (5) Die Prüfungsgegenstände werden von den Prüfenden bestimmt. Für die Abschlussprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.
- (6) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden und unterliegen der Verschwiegenheit; § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht.
- (2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von den Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 11 Berücksichtigung der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben

- (1) Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen.
- (2) Auf Antrag einer Kandidat*in sind die Mutterschutzfristen des Mutterschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über Elterngeld und Elternzeit (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidat*in muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest; in der Regel gelten die nächstmöglichen Prüfungstermine und -fristen. Die Abgabefrist für die schriftliche Master-Thesis kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden. Die Abgabefrist für die Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium kann auf maximal 6 Monate ab Zulassung verlängert werden. Andernfalls gilt die beantragte Master-Thesis und die Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium als nicht gestellt und die Kandidat*in erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag weitere Ausfallzeiten, die durch Familienarbeit bzw. die Wahrnehmung von Familienaufgaben (bspw. Pflege) entstehen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Im Übrigen gilt Absatz 3 Sätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen in Modulen und begleitenden Lehrangeboten

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 - a) Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat) (§ 13),
 - b) Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch (§ 14),
 - c) Übungsabschlüsse (§ 15)
 - d) Abschlusseinzelkorrekturen und Gruppenkorrekturabschlüsse (§ 16),
 - e) Arbeitsproben (§ 17).
- (2) Sind alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für die Module bzw. die begleitenden Lehrangebote vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters von der/dem jeweiligen Lehrenden den Studierenden verbindlich bekannt gegeben. Bei

Wiederholungsprüfungen kommt grundsätzlich die gleiche Form der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch.

- (3) Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module und begleitenden Lehrangebote sind in den jeweiligen Modulen bzw. in den begleitenden Lehrangeboten beschrieben. Prüfungsleistungen in den Modulen und begleitenden Lehrangeboten werden studienbegleitend erbracht. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Jede Lehrveranstaltung wird mit einer Prüfung, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 besteht, abgeschlossen.
- (4) Die Prüfungsarten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der/dem Lehrenden vorgestellt. In Ausnahmefällen, die vom Präsidium bestätigt werden müssen, können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

§ 13 Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)

- (1) Referate dienen der zusammenhängenden Bearbeitung eines Themas. Die Ergebnisse der Bearbeitung werden in einer Lehrveranstaltung vorgetragen und diskutiert. Die Inhalte des Vortrags und die Ergebnisse der Diskussion werden in einer schriftlichen Ausarbeitung zusammengefasst.
- (2) Referate können als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen in Vortrag, Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 14 Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch

- (1) Hausarbeiten dienen der intensiven Auseinandersetzung mit einer komplexen Themenstellung, die in einer schriftlichen Ausarbeitung mündet.
- (2) Im Anschluss an die Ausarbeitung werden die Inhalte der Hausarbeit in einem Fachgespräch vertiefend erörtert. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

§ 16 Abschlusseinzelkorrekturen und Gruppenkorrekturabschlüsse

- (1) In der abschließenden Einzelkorrektur erhalten die Studierenden eine Einschätzung ihres Leistungsstandes und Empfehlungen für das weitere Studium. Eine Abschlusseinzelkorrektur ist pro Semester nach einer kontinuierlichen Teilnahme zu attestieren. Dadurch soll erreicht werden, dass sich die Studierenden einer regelmäßigen Auseinandersetzung mit ihrer Arbeit stellen. Die

Abschlusseinzelkorrektur erfolgt durch die jeweiligen Betreuer*innen der Studierenden in einem persönlichen Gespräch.

- (2) Gruppenkorrekturen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Für den Abschluss wird eine Präsentation der künstlerischen Arbeiten vor einer Gruppe von Studierenden vorgesehen.

§ 17 Arbeitsproben

In den Laboren und Werkstätten werden künstlerische Entwicklungsvorhaben unter Vorgabe einer Idee, eines Planes, einer Spezifikation mit unterschiedlichen Medien und Materialien realisiert. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit den verschiedenen Medien und Materialien erworben haben. Diese werden durch die jeweiligen Werkstattleiter*innen bewertet.

§ 18 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Master-Thesis gemäß § 20
- b. Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium gemäß § 22

- (2) Durch die Abschlussprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während ihres Studiums ihre eigene künstlerische und/oder wissenschaftliche Position präzisiert haben, um im Kunst- und Kulturgeschehen zu bestehen.

- (3) Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Studierenden die Abschlussprüfung vor dem Ende des vierten Semesters unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit abschließen können.

§ 19 Anmeldung und Zulassung zur Master-Thesis und Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium (Abschlussprüfung)

- (1) Folgende Unterlagen müssen der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten bei der Anmeldung zur schriftlichen Master-Thesis und der Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium vorgelegt werden:

- a) das Studienbuch, in dem die erfolgreiche Teilnahme an Modulen und begleitenden Lehrangeboten dokumentiert ist,
- b) ein Vorschlag für das Thema der schriftlichen Master-Thesis sowie Vorschläge für die Erst- und die Zweitprüfer*in, attestiert durch die Unterschriften der vorgeschlagenen Prüfer*innen gemäß § 9. Mindestens eine Prüfer*in muss der Gruppe der Professor*innen des Studienschwerpunktes Theorie und Geschichte angehören. Dem Vorschlag für die Prüfer*innen ist durch den Prüfungsausschuss soweit möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss Erst- und Zweitprüfer*innen;

- c) die Nennung des Studienschwerpunkts, in welchem die Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium gemäß § 22 absolviert werden soll,
- d) eine Erklärung darüber, ob bisher eine schriftliche Master-Thesis und Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium in demselben oder in einem verwandten Studiengang einmalig oder endgültig nicht bestanden wurde und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist,
- e) eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern bei der Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium widersprochen wird.

(2) Zur Master-Thesis und zur Master-Präsentation mit Kolloquium kann zugelassen werden, wer im Master-Studiengang „Bildende Künste“ an der Hochschule für bildende Künste Hamburg eingeschrieben ist und gemäß des Studienplans mindestens 60 credits im Master-Studiengang erworben hat, von denen

- bei künstlerischer Schwerpunktsetzung

36 credits aus den Pflichtmodulen des Bereichs „künstlerische Entwicklungsvorhaben“,

16 credits aus dem Pflichtmodul „Theorie und Geschichte“ des Bereichs „wissenschaftliche Studien“ und

8 credits aus dem Bereich der „begleitenden Lehrangebote“

bei Beantragung nachzuweisen sind.

- bei theoretischer Schwerpunktsetzung

36 credits im Pflichtmodul „wissenschaftlich-künstlerische Entwicklungsvorhaben“,

16 credits im Pflichtmodul „Theorie und Geschichte“ und

8 credits aus dem Bereich der „begleitenden Lehrangebote“

bei Beantragung nachzuweisen sind.

(3) Über die Zulassung zur Master-Thesis und zur Master-Präsentation mit Kolloquium entscheidet die Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten. Die Zulassung ist zu verwehren, wenn

- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

(4) Anträge auf Zulassung zur Master-Thesis und zur Master-Präsentation mit Kolloquium sind unter Verwendung der dafür bestimmten Formblätter in der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

(5) Der Antrag auf Zulassung kann nur einmal und nur bis zur schriftlichen Zulassung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgegeben werden. Bei Rücktritt von der Prüfungsanmeldung nach schriftlicher Zulassung bedarf es eines begründeten Antrages der Kandidat*in, dass aus triftigen Gründen

eine Durchführung der Prüfung nicht möglich ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Prüfungsversuch angerechnet wird oder nicht. Wird der Prüfungsversuch nicht angerechnet, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen.

§ 20 Master-Thesis

- (1) Die schriftliche Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Studienschwerpunkt unter Anleitung einer Professor*in zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die schriftliche Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Erstprüfer*in. Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema sowie Erstprüfer*in und Zweitprüfer*in werden aktenkundig gemacht. Das Thema der schriftlichen Master-Thesis kann von der Erstprüfer*in auf begründeten Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Der Antrag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn gestellt werden. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, von der Erstprüfer*in auszugeben.
- (4) Die schriftliche Master-Thesis wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Master-Thesis beträgt drei Monate ab Zulassung. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidat*in zu vertreten sind und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidat*in umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Die Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit darf den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.
- (6) Die Master-Thesis sollte bei einer künstlerischen Schwerpunktsetzung in der Regel 20 DIN A4 Seiten (12 Punkt, eineinhalbzeilig) betragen. Bei einer theoretischen Schwerpunktsetzung sollten in der Regel 50 Seiten (12 Punkt, eineinhalbzeilig) nicht unterschritten werden.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die schriftliche Master-Thesis ist fristgemäß in der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten der Hochschule für bildende Künste Hamburg in drei Exemplaren sowie auch auf einem elektronischen Speichermedium abzuliefern oder alternativ in der im Zulassungsschreiben angegebenen Form und Anzahl. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Master-Thesis ist von der Erst- und der Zweitprüfer*in unabhängig voneinander schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilung soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung, in Form eines Gutachtens erfolgen, das in der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen ist.
- (3) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	sehr gut
2,0	gut
3,0	befriedigend
4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0.7, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Wird die schriftliche Master-Thesis von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfer*in. Beurteilt die Drittprüfer*in die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,3), so wird die Note der Master-Thesis als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,3) festgelegt. Beurteilt die Drittprüfer*in die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; § 30 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Wird die Master-Thesis im arithmetischen Mittel aus beiden Prüfenden mit der Note 4,5 oder schlechter bewertet, so gilt die Arbeit insgesamt als nicht bestanden; § 30 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.

§ 22 Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium

- (1) Die während des Master-Studiums angefertigten künstlerischen Entwicklungsvorhaben werden in einer hochschulöffentlichen Präsentation im Rahmen eines Kolloquiums durch die Kandidat*innen vorgestellt. Bei der Master-

Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sollen die Fähigkeit, künstlerische Probleme differenziert formulieren und zu präzise durchdachten, überzeugenden Arbeitsergebnissen verdichten zu können, ebenso nachgewiesen werden, wie der souveräne Umgang mit künstlerischen Techniken und Verfahren. In Ausnahmefällen, die vom Präsidium bestätigt werden müssen, können die Master-Präsentation und das Kolloquium auch mit Unterstützung elektronischer Medien und ggfs. elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

- (2) Das in der Master-Präsentation vorgestellte künstlerische Entwicklungsvorhaben wird von einer Prüfungskommission bewertet. Der Prüfungskommission gehören mindestens drei Professor*innen des Studiengangs an, wovon mindestens eine Professorin*in einen anderen Studienschwerpunkt als die restlichen Mitglieder der Kommission vertreten muss. Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Kolloquium hat die Reflexion der Kandidat*innen über ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben zum Gegenstand. Die Entscheidung über die Bewertung des Kolloquiums sowie der künstlerischen Entwicklungsvorhaben erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. Für die Bewertung beider Prüfungsteile gilt § 21 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums soll bei einer Kandidat*in mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Gruppenprüfung wird die Dauer entsprechend verlängert. Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich, soweit die Kandidat*in nicht widerspricht.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände der Diskussion sowie die Bewertung der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten, das von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 23 Bildung der Abschlussnote

- (1) Aus der Note für die schriftliche Master-Thesis und der Note für das künstlerische Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium wird eine Abschlussnote gebildet. In die Abschlussnote fließen die Note der Master-Thesis und die Note für das künstlerische Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium mit folgender Gewichtung ein:

30% für die Master-Thesis
und
70% für das künstlerische Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium.
- (2) Bei einer theoretischen Schwerpunktsetzung kehrt sich das Gewichtungsverhältnis für die Abschlussnote nach Absatz 1 entsprechend um.

(3) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 bis unter 1,5 „sehr gut“
- ab 1,5 bis unter 2,5 „gut“
- ab 2,5 bis unter 3,5 „befriedigend“
- ab 3,5 bis unter 4,5 „ausreichend“
- ab 4,5 „ungenügend“.

§ 24 Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung gemäß § 18 wird ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema und die Note der schriftlichen Master-Thesis,
- die Note des künstlerischen Entwicklungsvorhabens mit Kolloquium,
- die Abschlussnote.

(3) Dem Zeugnis wird eine Liste mit den Titeln aller absolvierten Module und begleitenden Lehrangebote mit deren Punktzahl beigelegt (Transcript of Records).

(4) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidat*in eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement), aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht.

(5) Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Auf Antrag kann der im Personalausweis eingetragene Künstler*innenname zusätzlich zum bürgerlichen Namen ins Zeugnis mit aufgenommen werden.

§ 25 Master-Urkunde

(1) Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Fine Arts, M.F.A.) beurkundet.

(2) Wurden im Studiengang die Studienschwerpunkte Design oder Grafik/Typografie/Fotografie oder Film oder Theorie und Geschichte studiert, so wird dieser zusätzlich auf der Master-Urkunde mit ausgegeben.

(3) Im Fall von § 24 Absatz 6 wird der Künstler*innenname zusätzlich in die Master-Urkunde mit aufgenommen.

(4) Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 26 Prüfungstermine und Meldefristen

- (1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung gemäß § 18 muss spätestens bis zum Ende der vom Prüfungsausschuss festgelegten Meldefrist erfolgen (Ausschlussfrist).
- (2) Die Kandidat*in ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren. Ihr sind ebenso für jede Prüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (3) Der Kandidat*in ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten die Exmatrikulation gemäß § 42 Absatz 2 Nr. 3 HmbHG erfolgt.

§ 27 Leistungsnachweise und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Leistungsnachweise werden nur gegen den Nachweis einer individuell bzw. eigenständig abgrenzbar erbrachten Prüfungsleistung gemäß der §§ 13-17 sowie 20 und 22 vergeben. Die ECTS-Punkte werden mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungen erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen der Prüfungen voraus.
- (2) Alle studienbegleitenden Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.
- (3) Die schriftliche Master-Thesis sowie die Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden. Über die zweite Wiederholung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme der die Kandidat*in betreuenden Professor*in. Die Vergabe des neuen Themas für die Wiederholung der schriftlichen Master-Thesis muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses der ersten Master-Thesis, beim Prüfungsausschuss beantragt werden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine dritte Wiederholung der schriftlichen Master-Thesis und/oder der Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium ist ausgeschlossen.

§ 28 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Wenn die Kandidat*in ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und

glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidat*in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die durch ärztliches Attest belegte Erkrankung eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidat*in, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der der Kandidat*in schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidat*in schriftlich mitgeteilt.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidat*in, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidat*in, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidat*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berichtigt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erklärt die Master-Prüfung gegebenenfalls nach § 30 für nicht bestanden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Wird eine Modulprüfung und/oder eine Prüfung im Bereich der begleitenden Lehrangebote in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die gesamte Prüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und das Studium im Studiengang kann nicht fortgesetzt werden.
- (2) Wird die schriftliche Master-Thesis und/oder die Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Master-Prüfung endgültig nicht bestanden und das Studium in diesem Studiengang kann nicht fortgesetzt werden.
- (3) Ist eine studienbegleitende Prüfung gemäß Absatz 1 und/oder die schriftliche Master-Thesis und/oder die Master-Präsentation der künstlerischen

Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium endgültig nicht bestanden, stellt die Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Master-Prüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 31 Widerspruchsverfahren

Studierende können Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der HFBK zuzuleiten.

§ 32 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat eine Kandidat*in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der Kandidat*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben; § 28 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 34 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für bildende Künste in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 aufnehmen. Die Prüfungsordnung der Hochschule für bildende Künste vom 18. Juli 2008 in der Fassung vom 29. Juni 2017 tritt außer Kraft.
- (2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2021/2022 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben. Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2021/2022 zur Abschlussprüfung (schriftliche Master-Thesis und Master-Präsentation der künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit Kolloquium) angemeldet haben und zugelassen

wurden, können nach der im Sommersemester 2021 gültigen Prüfungsordnung die Abschlussprüfung ablegen.

Hamburg, den 22.04.2021
Hochschule für bildende Künste Hamburg

Anlage:

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module und begleitenden Lehrangebote sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

Module

Den Studienschwerpunkten werden folgende Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Module zugeordnet, in denen die entsprechenden Studieninhalte vermittelt werden:

Studienschwerpunkte	Module
Bildhauerei	Bildhauerei (Pflicht)
Bühnenraum	Bühnenraum (Pflicht)
Design	Design (Pflicht)
Film	Film (Pflicht)
Grafik/Typografie/Fotografie	Typografie/Grafik (Wahlpflicht) Fotografie (Wahlpflicht) Digitale Grafik (Wahlpflicht)
Malerei/Zeichnen	Malerei/Zeichnen (Pflicht)
Zeitbezogene Medien	Medien (Pflicht)
Theorie und Geschichte	Theorie und Geschichte (Pflicht) Wissenschaftlich-künstlerische Entwicklungsvorhaben (Pflicht)

Begleitendes Lehrangebot

<u>Labore/Werkstätten:</u>	<u>Gruppenkorrekturen:</u>
<ul style="list-style-type: none">• Audiolabor• Bibliothek• CAD/3D• Computerei• Digitaler Satz und Grafik• Digitaler Schnitt/Film• Digitales/Material• Drucktechniken (Radierung, Lithografie, Digital, Hybrid)• Elektronik und Medientechnik• Feinmetall• Filmproduktion• Filmstudio• Final Cut• Fotografie analog• Fotografie digital• Fotostudio• Gips• Holz• Kamera/Licht/Ton• Keramik• Kunststoff• Metall• Mixed Media/Netzkunst• Prepress Werkstatt; materialverlag-digital• Siebdruck• Textil• Typografie-Verlagswerkstatt• Video	<ul style="list-style-type: none">• Bildhauerei• Bühnenraum• Design• Digitale Grafik• Film• Fotografie• Grafik• Malerei/Zeichnen• Medien• Typografie

Studienplan mit künstlerischer Schwerpunktsetzung

Semester	Modulbereich/Module	credits
1	Künstlerische Entwicklungsvorhaben: 1 schwerpunktbezogenes Pflichtmodul mit Präsentation des künstlerischen Themas am Ende des 1. Semesters	18
	Wissenschaftliche Studien: Pflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	1 Labor/Werkstattangebot nach Wahl oder 1 Gruppenkorrektur nach Wahl	4
2	Künstlerische Entwicklungsvorhaben: 1 schwerpunktbezogenes Pflichtmodul	18
	Wissenschaftliche Studien: Pflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	1 Labor/Werkstattangebot nach Wahl oder 1 Gruppenkorrektur nach Wahl	4
3	Künstlerische Entwicklungsvorhaben: 1 schwerpunktbezogenes Pflichtmodul	18
	Wissenschaftliche Studien: Pflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	1 Labor/Werkstattangebot nach Wahl oder 1 Gruppenkorrektur nach Wahl	4
4	Abschlussmodul (Master-Thesis und Präsentation mit Kolloquium)	30
Studienumfang insgesamt in credits		120

Studienplan mit theoretischer Schwerpunktsetzung:

Semester	Module	credits
1	Pflichtmodul: wissenschaftlich-künstlerisches Entwicklungsvorhaben	18
	Pflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	1 Master-Kolloquium oder 1 Gruppenkorrektur nach Wahl oder 1 Labor/Werkstattangebot nach Wahl	4
2	Pflichtmodul: wissenschaftlich-künstlerisches Entwicklungsvorhaben	18
	Pflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	1 Master-Kolloquium oder 1 Gruppenkorrektur nach Wahl oder 1 Labor/Werkstattangebot nach Wahl	4
3	Pflichtmodul: wissenschaftlich-künstlerisches Entwicklungsvorhaben	18
	Pflichtmodul: Theorie und Geschichte	8
	1 Master-Kolloquium oder 1 Gruppenkorrektur nach Wahl oder 1 Labor/Werkstattangebot nach Wahl	4
4	Abschlussmodul (Master-Thesis und Präsentation mit Kolloquium)	30
Studienumfang insgesamt in credits		120